jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1983/1/27 8Ob267/82

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 27.01.1983

Norm

StVO §8 Abs2 Satz1

Rechtssatz

Schutzinseln, die dadurch gebildet werden, daß vor dem abschließenden Einmündungsbereich zweier Fahrbahnen in eine Kreuzung ein schmales befahrbares Verbindungsstück (hier 3,4 Meter breit) zwischen den Fahrbahnen liegt (also in der Form, daß die Schutzinsel eine abgetrennte Gehsteigecke ist), sind beim Abbiegen gemäß der Vorschrift des § 8 Abs 2 1.Satz rechts zu umfahren; das schmale Verbindungsstück dient daher den Rechtsabbiegern und ist nicht etwa ein Einmündungsast der von rechts kommenden Fahrbahn nach links.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 267/82
  Entscheidungstext OGH 27.01.1983 8 Ob 267/82

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1983:RS0073387

Dokumentnummer

JJR_19830127_OGH0002_0080OB00267_8200000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at